



**II-4953 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIC ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5906/15-Info-88

2154 IAB

1988 -07- 18

zu 2140 IJ

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 73 75 07  
 Fernschreib-Nr. 111800  
 DVR: 0090204

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Dr. Ermacora und Genossen vom 18. Mai 1988,  
 Nr. 2140/J-NR/88, "Aufwendungen für den  
 Zeitungsversand durch die Post"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

**Zu Frage 1:**

Die Anzahl der in Österreich existierenden periodischen Druckwerke ist der Post nicht bekannt. Daher lässt sich die Frage, wieviele davon nicht zum Postzeitungsversand zugelassen werden, nicht beantworten. Aussagen lassen sich nur bezüglich der Zulassungsanträge treffen.

Im gesamten Bundesgebiet wurden im Jahr 1985 bei 688 Neuanträgen 70, im Jahre 1986 bei 685 Anträgen 73 Druckschriften nicht zugelassen. Im Jahre 1987 wurde zwar eine solche Erhebung nicht durchgeführt, doch dürfte die Zahl der in diesem Jahr gestellten Neuanträge und die der Ablehnungen in ähnlichen Größenordnungen liegen.

**Zu den Fragen 2 und 4:**

Im Zusammenhang mit diesen Fragen darf ich Ihnen das derzeitige Kostenbild im Postzeitungsversand kurz darstellen: Die Zeitungsbeförderungsgebühren wurden zuletzt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 neu festgesetzt. Seither haben sich die Stückzahlen im Zeitungsbeförderungsdienst um 74 %, die entsprechenden Einnahmen um 57 %, die Kosten der Zeitungsbeförderung aber um 146 % erhöht. Dies hat dazu geführt, daß im Zeitungsbeförderungsdienst seit 1986 ein jährlicher Abgang von rd. 2,4 Mrd. Schilling entstanden ist bzw. daß der Kostendeckungsgrad im Postzeitungsdienst nur mehr 9 % beträgt.

- 2 -

Die bestehende gesetzliche Regelung verhindert somit, daß die Post noch in viel stärkerem Ausmaß als bisher Leistungen erbringen muß, deren Kosten durch die Gebühren nur in einem äußerst geringem Maße gedeckt sind.

Wiederkehrend erscheinende Druckschriften sind seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1987 vom Beförderungsvorbehalt ausgenommen. Damit ist die Möglichkeit geboten, periodische Druckschriften auch durch Private befördern zu lassen. Darüberhinaus wird derzeit geprüft, ob für bestimmte Periodika, die vom Postzeitungsversand ausgeschlossen sind, eine im Vergleich zur Massensendungsgebühr niedrigere Gebühr angeboten werden könnte.

Zu Frage 3:

Die Druckschrift "Osttiroler Journal" wird über die Post als Massensendung ohne Anschrift befördert.

Stückzahlen und Gebühren:

1986	69.880 Stück	S 76.889,40
1987	252.105 Stück	S 290.451,30
1988 einschl. April	<u>100.302 Stück</u>	<u>S 127.362,00</u>
	422.287 Stück	S 494.702,90

Wien, am 18. Juli 1988

Der Bundesminister

